

Bericht des Rechnungshofes

Gewinnausschüttungen – Ziele und Vorgaben des Bundes



(2) Eine wesentliche Information über die Liquiditätsstärke eines Unternehmens, u.a. über dessen verfügbare Mittel für Gewinnausschüttung und Fremdkapitalrückführung, lieferte der Free Cashflow. Er errechnet sich aus der Summe der Cashflows aus der operativen Geschäftstätigkeit und aus der Investitionstätigkeit. Die Berechnung erfolgt meist indirekt durch Rückrechnung des operativen Cashflows aus dem Jahresergebnis nach folgendem Schema:

Abbildung 6: Schema der Berechnung des Free Cashflows (nach IFRS 7 und 8)

Cashflow aus der operativen Geschäftstätigkeit	
	Ergebnis nach Steuern
+	Abschreibungen / + Wertminderungen / – Zuschreibungen
+/-	Veränderungen der Vorräte
+/-	Veränderungen der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
+/-	Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
+/-	Veränderungen der Rückstellungen
+/-	Veränderungen der übrigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten
-/+	Gewinne / Verluste aus Anlagenabgängen
+/-	sonstige nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	
-	Investitionen in immaterielle Vermögenswerte
-	Investitionen in Sachanlagen
-	Investitionen in Finanzanlagen
+	Erlöse aus Anlagenabgängen
+/-	Veränderung der übrigen finanziellen Vermögenswerte
Free Cashflow	

Quellen: IFRS/IAS Cashflow Statement; Darstellung RH

Ein negativer Cashflow bedeutete, dass die Investitionen im betreffenden Geschäftsjahr höher waren als der durch den operativen Betrieb erwirtschaftete Zahlungsmittelüberschuss. In Perioden mit hohen Investitionen musste der zusätzliche Zahlungsmittelbedarf daher durch Kapitaleinzahlungen – häufig Darlehensaufnahmen – gedeckt werden. Auch Gewinnausschüttungen mussten in Perioden mit negativen Free Cashflows fremdfinanziert werden.

(3) Die nachfolgende Tabelle stellt die Deckung der Gewinnausschüttungen der ausgewählten Unternehmen von 2010 bis 2015 durch die entsprechenden Free Cashflows dar. Die Beträge wurden jeweils im selben Geschäftsjahr erwirtschaftet:

Bericht des Rechnungshofes

Gewinnausschüttungen – Ziele und Vorgaben des Bundes



Tabelle 22: Gewinnausschüttungen und Free Cashflows

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Gewinnausschüttungen und Free Cashflows	in Mio. EUR					
ASFINAG						
Free Cashflow	6,72	97,52	151,26	181,00	137,38	81,84
Dividende	100,00	100,00	100,00	200,00	100,00	100,00
BIG						
Free Cashflow	-215,60	-144,40	-23,90	-138,80	58,00	152,30
Gewinnausschüttung	0,00	0,00	20,00	65,00	69,50	103,90
Post AG						
Free Cashflow	150,20	177,80	118,00	51,20	146,80	143,60
Dividende gesamt, davon 52,85 % Bund	108,08	114,84	121,59	128,35	131,73	131,73
Verbund AG						
Free Cashflow	481,35	240,52	615,68	-743,67	-481,12	1.132,03
Dividende gesamt, davon 51,00 % Bund	191,08	191,08	208,45	347,42	100,75	121,60

Anmerkung: farblich markierte Zellen – siehe Erläuterungen im Text

Quellen: Geschäftsberichte der Unternehmen; Zusammenstellung RH

Die ASFINAG erzielte von 2010 bis 2015 positive Free Cashflows, die aber nur in den Jahren 2012 und 2014 die Dividenden betraglich gänzlich abzudecken vermochten. Die BIG tätigte – trotz negativer Free Cashflows bis 2013 – in den Jahren 2012 und 2013 Ausschüttungen. Das BMWFW begründete dies mit einer teilweisen Nachholung der seit 2006 unterlassenen Gewinnausschüttungen. Die Post AG erwirtschaftete von 2010 bis 2015 positive Free Cashflows, nur 2013 war keine vollständige Bedeckung der Dividende möglich. Bei der Verbund AG bestand 2013 und 2014 keine Deckung der Dividende im Free Cashflow, wobei das Unternehmen in diesen Jahren jeweils einen hohen negativen Free Cashflow auswies.

31.2

Der RH wies darauf hin, dass die Finanzierung der Gewinnausschüttungen der ausgewählten Unternehmen in den Jahren 2010 bis 2015 nur zum Teil aus dem Free Cashflow erfolgte, zum Teil aber auch eine Fremdfinanzierung erforderte. Letzteres war im Jahr 2013 bei allen ausgewählten Unternehmen der Fall. Die BIG und die Verbund AG schütteten in zwei Geschäftsjahren auch bei Vorliegen negativer Free Cashflows Gewinne aus.

Nach Ansicht des RH waren Gewinnausschüttungen grundsätzlich auch in Geschäftsperioden mit negativen Free Cashflows möglich, solange dadurch nicht andere finanzielle Parameter – insbesondere Kapitalstruktur, Verschuldungsgrad und Schuldentilgungsdauer – maßgeblich negativ beeinflusst wurden. Börsennotierte Gesellschaften konnten damit am Kapitalmarkt eine konstante und attraktive Divi-

Bericht des Rechnungshofes

Gewinnausschüttungen – Ziele und Vorgaben des Bundes



dendenpolitik beibehalten. Über einen längeren Zeitraum führte die Fremdfinanzierung von Gewinnausschüttungen jedoch zu einer Schwächung des Eigenkapitals und einem Anstieg der Schulden.

Der RH empfahl den überprüften Ressorts, mittel- bis längerfristig nicht zu überschreitende Grenzwerte für Gewinnausschüttungen in Form von unternehmensspezifisch geeigneten Liquiditätskennzahlen und Zielwerten für die Kapitalstruktur zur Orientierung für Ausschüttungsentscheidungen vorzugeben. Abweichungen von diesen Grenzwerten über einen längeren Zeitraum sollten – etwa ab dem dritten Jahr – Gegensteuerungsmaßnahmen zur Stärkung der Liquidität und der Eigenfinanzierung auslösen, z.B. einen vorübergehenden Ausschüttungsverzicht.

31.3

(1) Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass bei den Unternehmen im Beteiligungsportfolio im Zuge von Gewinnverwendungsbeschlüssen bereits bisher auf die Kapitalstruktur geachtet worden sei. Da – wie bereits zu [TZ 24](#) ausgeführt – das Berichtsschema der künftigen Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung u.a. den Free Cashflow enthalten solle, werde dieser eines der Entscheidungskriterien für künftige Ausschüttungsentscheidungen sein.

(2) Das BMVIT verwies auf seine Stellungnahme zu [TZ 12](#), wonach eine deutlich unterhalb der Nutzungsdauer liegende Schuldentilgungsdauer eine wesentliche Kenngröße für die ASFINAG darstelle.

(3) Das BMWFW hielt in seiner Stellungnahme fest, dass bereits in der Vergangenheit zur Stärkung der Liquidität und der Eigenfinanzierungsquote auf Ausschüttungen verzichtet worden sei. Dabei seien neben den Kennzahlen laut Unternehmensreorganisationsgesetz (Eigenmittelquote und fiktive Schuldentilgungsdauer) auch weitere Finanz-, Ertrags- und Cashflow-Kennzahlen zur Orientierung für Ausschüttungsentscheidungen herangezogen worden. Formal seien bisher keine Grenzwerte vorgegeben worden.

Das BMWFW werde für die BIG entsprechende Grenzwerte in Form von unternehmensspezifisch geeigneten Liquiditätskennzahlen und Zielwerten für die Kapitalstruktur erarbeiten.

31.4

(1) Der RH erwiderte dem BMVIT, dass zur Orientierung für Ausschüttungsentscheidungen weitere Kennzahlen zweckmäßig wären (siehe auch Gegenäußerung zu [TZ 12](#)).

(2) Der RH nahm die bekundete Absicht des BMWFW, Grenzwerte für Gewinnausschüttungen zu erarbeiten, positiv zur Kenntnis.

Bericht des Rechnungshofes

Gewinnausschüttungen – Ziele und Vorgaben des Bundes



Schlussempfehlungen

32 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMF, BMVIT und BMWFV

- (1) Die Grundsätze und Vorschriften des Bundeshaushaltsrechts für die Veranschlagung wären auch im Falle budgetpolitischer Zusagen bzw. Entscheidungen über Gewinnausschüttungen zu beachten. (TZ 21)
- (2) Die Aussagekraft des Controllings zu den Gewinnausschüttungen und seine Eignung für Steuerungszwecke wären zu verbessern, indem die im Rahmen des Beteiligungs- und Finanzcontrollings bereits erhobenen finanziellen Parameter in ihrem ursächlichen Zusammenhang zu den Gewinnausschüttungen analysiert und die Angemessenheit der Gewinnausschüttungen durch zusätzliche Kennzahlen, v.a. Rentabilität und Free Cashflow, plausibilisiert werden. (TZ 24)
- (3) Die Eigentümerversorger sollten sich aktiv mit den rechtlich zulässigen Möglichkeiten der Gestaltung von Satzungen bzw. Gesellschaftsverträgen auseinandersetzen, um die Eigentümerinteressen bestmöglich wahrzunehmen. Die Regelungen in Satzungen bzw. Gesellschaftsverträgen sollten – unter Wahrung der Rechte allfälliger Minderheitsaktionäre – der bestmöglichen Erfüllung des Gesellschaftszwecks sowie der Eigentümerstrategie (einschließlich Gewinnausschüttungs- und Gewinnverwendungsstrategie) dienen. (TZ 26)
- (4) Die Gesellschaftsverträge und Satzungen der Beteiligungen wären auf unbegründete Einschränkungen der Einflussmöglichkeiten des Bundes auf die Gewinnverwendung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 26)
- (5) Mittel- bis längerfristig nicht zu überschreitende Grenzwerte für Gewinnausschüttungen in Form von unternehmensspezifisch geeigneten Liquiditätskennzahlen und Zielwerten für die Kapitalstruktur wären zur Orientierung für Ausschüttungsentscheidungen vorzugeben. Abweichungen von diesen Grenzwerten über einen längeren Zeitraum sollten – etwa ab dem dritten Jahr – Gegensteuerungsmaßnahmen zur Stärkung der Liquidität und der Eigenfinanzierung auslösen, z.B. einen vorübergehenden Ausschüttungsverzicht. (TZ 31)

Bericht des Rechnungshofes

Gewinnausschüttungen – Ziele und Vorgaben des Bundes



BMF und BMWFW

- (6) Die geteilte Aufgabenwahrnehmung mit Bezug auf die Verbund AG wäre zu evaluieren mit dem Ziel, die haushaltsrechtlich unzweckmäßige Teilung der Zuständigkeit zu beseitigen. (TZ 14)
- (7) Das ressorteigene Beteiligungsmanagement sollte – unter Orientierung am Modell des BMVIT – weiterentwickelt werden. (TZ 15)

BMVIT und BMWFW

- (8) Im Rahmen der Eigentümermöglichkeiten wäre auf eine – mit den Eigentümergegebenen abgestimmte – Formulierung einer Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik der ASFINAG bzw. der BIG hinzuwirken. (TZ 27)
- (9) Entscheidungen über Gewinnausschüttungen der ASFINAG bzw. der BIG wären anhand einer – nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorab zu definierenden – Ausschüttungspolitik zu plausibilisieren und die Gründe für kurzfristige Abweichungen davon, z.B. Beiträge zur Haushaltskonsolidierung, festzuhalten. (TZ 29)
- (10) Die Beweggründe für Abweichungen von der vorab definierten Ausschüttungspolitik wären in den Organbeschlüssen der Gesellschaften wie auch bei den Eigentümervertretern zu dokumentieren, um die Transparenz der Entscheidungen und der Organverantwortung zu gewährleisten. (TZ 29)

BMF

- (11) Auf eine Ergänzung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex um eine Leitlinie zum Beteiligungsmanagement wäre hinzuwirken. Diese sollte auch bundesweite Anforderungen an ressorteigene bzw. unternehmensspezifische Eigentümerstrategien (einschließlich strategischer Grundsätze für Gewinnausschüttung und Gewinnverwendung) darlegen. (TZ 6)
- (12) Auf eine umfassende Aktualisierung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex – gegebenenfalls nach Evaluierung der Anwendungspraxis – wäre hinzuwirken. Dabei wären auch die Maßstäbe für die Wahrnehmung der Anteilsrechte im Lichte des BHG 2013 anzupassen. (TZ 6)
- (13) Auf eine Analyse der Eigentümerzielvorgaben für die Gewinnausschüttungen öffentlicher Unternehmen in vergleichbaren OECD-Ländern wäre hinzuwirken; Erkenntnisse daraus wären für die Weiterentwicklung der Eigentümerstrategien auf Bundesebene zu nutzen. (TZ 7)

Bericht des Rechnungshofes

Gewinnausschüttungen – Ziele und Vorgaben des Bundes



- (14) Das Beteiligungsmanagement wäre in ausgewogener und konsistenter Weise gemäß der Angaben zur Wirkungsorientierung–Verordnung (BGBl. II Nr. 244/2011) in die Angaben zur Wirkungsorientierung der UG 45 aufzunehmen. (TZ 10)
- (15) Für Beteiligungsunternehmen wären Eigentümerstrategien mit Grundsätzen der Gewinnausschüttung und Gewinnverwendung sowie unternehmensspezifischen Zielvorgaben zu formulieren. Letztere sollten auch finanzielle Zielvorgaben, etwa zur Rentabilität oder zur Kapitalstruktur umfassen. (TZ 10)
- (16) Auf die Entwicklung bundesweiter strategischer Grundsätze einer Beteiligungspolitik einschließlich Gewinnausschüttungs– bzw. Dividendenpolitik wäre hinzuwirken. (TZ 11)
- (17) Der Haushaltsgrundsatz der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes wäre zu beachten und im Sinne der Budgetwahrheit eine möglichst genaue und realistische Veranschlagung von Finanzerträgen bzw. Einzahlungen aus Gewinnausschüttungen sicherzustellen. Die maßgeblichen Berechnungen bzw. Schätzungen gemäß § 28 Abs. 2 BHG 2013 wären auch im Falle „politischer Entscheidungen“ zu dokumentieren. (TZ 17)
- (18) Es wären unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Daten in den Berichten gemäß § 42 Abs. 5 BHG 2013 (Ausgliederungsbericht) sowie § 67 Abs. 4 BHG 2013 (Bericht über die Ergebnisse des Beteiligungs– und Finanzcontrollings) sicherzustellen. (TZ 23)
- (19) Die Beteiligungsberichterstattung wäre hinsichtlich der Anzahl der Berichte sowie der Erstellungsstichtage und Vorlagetermine zu optimieren. Zu diesem Zweck wäre die Umsetzbarkeit der diesbezüglichen Vorschläge in den Evaluierungen zur Haushaltsrechtsreform bzw. zum Beteiligungs– und Finanzcontrolling zu prüfen. (TZ 23)
- (20) Um den Informationsgehalt der Berichte des BMF über die Ergebnisse des Beteiligungs– und Finanzcontrollings zu erhöhen, wäre darauf hinzuwirken, dass zumindest die in Jahresabschlüssen börsennotierter Gesellschaften bereits veröffentlichten Zahlen sowie mittelbare Beteiligungen mit maßgeblichen Gewinnausschüttungen einer Analyse unterzogen und in die Beteiligungsberichterstattung aufgenommen werden. (TZ 24)
- (21) In das Controlling der Gewinnausschüttungen wären auch finanzielle Parameter zur Kapitalstruktur und Verschuldung sowie zu den künftigen Ergebnisaussichten einzubeziehen. (TZ 30)

Bericht des Rechnungshofes

Gewinnausschüttungen – Ziele und Vorgaben des Bundes



BMVIT

- (22) Im Rahmen der Eigentümerstrategie wären auch Grundsätze der Gewinnausschüttung und Gewinnverwendung festzulegen. (TZ 12)
- (23) In die unternehmensspezifischen Eigentümerstrategien wären auch finanzielle Zielvorgaben, etwa zur Rentabilität oder zur Kapitalstruktur, aufzunehmen. (TZ 12)
- (24) Eigentümerentscheidungen wären grundsätzlich in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu dokumentieren. (TZ 18)
- (25) Die Gewinnausschüttungen der ASFINAG wären – nach Ausfinanzierung der Straßenprojekte gemäß § 10 Abs. 3 und 4 Bundesstraßengesetz 1971, d.h. voraussichtlich ab dem Jahr 2017 – im Bundesvoranschlag in der vollen Höhe zu budgetieren. (TZ 18)
- (26) § 20 BHG 2013 (zur Verbuchung von Finanzerträgen wie Dividenden und ähnlichen Gewinnausschüttungen) wäre einzuhalten und eine periodengerechte Erfolgsermittlung im Ergebnishaushalt zu gewährleisten. (TZ 19)
- (27) In die Satzung der ASFINAG wäre eine Ermächtigung der Hauptversammlung aufzunehmen, den Gewinn ganz oder teilweise von der Ausschüttung auszuschließen, um die Rechtmäßigkeit der Gewinnausschüttungen der ASFINAG zu gewährleisten. (TZ 26)

BMWFW

- (28) Bei den Angaben zur Wirkungsorientierung der UG 40 wäre verstärkt auf Relevanz und inhaltliche Konsistenz zu achten. (TZ 13)
- (29) Für die BIG wäre eine Eigentümerstrategie mit Grundsätzen der Gewinnausschüttung und Gewinnverwendung sowie unternehmensspezifischen Zielvorgaben zu formulieren. Letztere sollten auch finanzielle Zielvorgaben, etwa zur Rentabilität oder zur Kapitalstruktur umfassen. (TZ 13)
- (30) Der Haushaltsgrundsatz der Transparenz wäre bei der Veranschlagung von Gewinnausschüttungen auch im Falle von „politischen Vereinbarungen“ zu beachten. (TZ 20)
- (31) Eigentümergebote an Beteiligungsunternehmen wären – im Einklang mit den OECD-Leitsätzen 2015, welche die Unabhängigkeit der Aufsichtsrats-

Bericht des Rechnungshofes

Gewinnausschüttungen – Ziele und Vorgaben des Bundes



funktion betonen – nicht über die Vertreterin bzw. den Vertreter des Resorts im Aufsichtsrat zu kommunizieren. (TZ 22)

Wien, im April 2017

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
I
H

